

Leistungsvertrag

Zwischen dem	Landkreis Barnim Am Markt 1 16225 Eberswalde
vertreten durch	den Landrat Herrn Ihrke (nachfolgend <u>Jugendamt</u> genannt)
und dem	Amt Biesenthal-Barnim,
vertreten durch	den Amtsdirektor Herrn Nedlin (nachfolgend Amt genannt)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung von Jugendkoordination und Jugendförderung gemäß §§ 53, 54 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sowie §§ 11 – 13 (1), 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Amt Biesenthal-Barnim geschlossen. Dabei handelt das Amt Biesenthal-Barnim im Rahmen der Jugendkoordination und zugleich für die Stadt Biesenthal im Rahmen der Jugendförderung. Das Amt Biesenthal-Barnim ist durch die Stadt Biesenthal mit Beschluss Nr. ermächtigt worden, zur Umsetzung dieses Vertrages für die Stadt Biesenthal im Rahmen der Jugendförderung zu handeln.

Präambel:

Dieser Vertrag verfolgt das Ziel, den unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreises Barnim Rechnung zu tragen: Im Zusammenwirken von Jugendamt und Amt, sollen regional spezifische, passgenaue Angebote der Jugendförderung und Jugendkoordination entwickelt und vereinbart werden.

- Entwicklung von zielgerichteten sozialraumspezifischen Konzepten der Jugendförderung und Jugendkoordination (pädagogische/sozialpädagogische Ziele, strategische Ziele, sozialräumliche Ziele)
- Entwicklung von sozialraumspezifischen Kosten- und Finanzierungsmodellen für Jugendförderung und Jugendkoordination
- Entwicklung eines sozialraumspezifischen Personalkonzeptes (geeignete Qualifizierung, Profil von Personalstellen, Arbeitszeitanteile)

In Bezug auf die Kinder, Jugendlichen und Eltern setzt die kreisliche Jugendhilfeplanung 2013 bis 2017 folgende Schwerpunkte für die Jugendförderung und Jugendkoordination:

- Förderung der Partizipation und der Demokratie- und Werteentwicklung
- Förderung der Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Medienkompetenz
- Förderung der sozialen Kompetenzen
- Stärkung des Selbstwertgefühls junger Menschen
- Beratung junger Menschen
- Stärkung der Erziehungskompetenz/Verantwortungsübernahme von Eltern
- Kooperation mit Schule

Zur Verbesserung der Bildungschancen und dem Erreichen eines bestmöglichen Bildungsabschlusses von Schülerinnen und Schülern wird die Einbeziehung des Sachgebietes Bildung des Landkreises angestrebt.

Ziele der Jugendförderung

Jugendförderung richtet sich an alle jungen Menschen sowie deren Eltern im Landkreis Barnim. Die Jugendförderung tritt dafür ein, dass junge Menschen den Freiraum, den Gestaltungs- und Spielraum haben, den sie brauchen, um

- sich auszuprobieren,
- sich in ihrem Umfeld mit ihren Lebensgefühlen positionieren zu können,
- Verantwortungsübernahme zu trainieren.

Die Fachkräfte der Jugendförderung verstehen sich als

- Begleiter/-innen und Berater/-innen,
- Unterstützer/-innen, Förderer/-innen,
- Ermöglicher/-innen, Ermutiger/-innen,
- und als vertrauensvoller Anlaufpunkt.

Die Fachkräfte der Jugendförderung sind bereit, in den Konflikt mit Erwachsenen zu gehen, die die Gestaltungs- und Spielräume für junge Menschen einschränken wollen. Die Fachkräfte der Jugendförderung sind bereit, in den Konflikt mit jungen Menschen zu gehen, die sich an den "Regeln der Erwachsenen" reiben wollen.

An der Aufgabenerfüllung haben das Jugendamt und das Amt ein gemeinsames Interesse.

Die Ausrichtung der Arbeit zielt ab auf die Umsetzung von Angeboten nach §§ 9, 11, 13 (1) sowie 14 und 16 SGB VIII.

- Entwicklung sozialer Kompetenz sowie Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung durch individuelle Förderung zur Entwicklung sozialer Kompetenzen,
- Stärkung der Persönlichkeit sowie zielgerichtete Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- Prävention,
- Partizipation,

- Gleichberechtigung und Integration,
- Hilfe zur Selbsthilfe und Förderung des Selbsthilfepotentials,
- Schaffung von Zugängen und Integration in Bildung und Ausbildung,
- Schaffung von Zugängen zu weiterführenden Hilfen,
- Beiträge zur Vermeidung schulischen Scheiterns,
- Information und/oder Beratung von Eltern, weiteren familiären Bezugspersonen,
- Unterstützung familiären Lebens,
- Konfliktlösung in familiären Ablösungsprozessen.

Ziele der Jugendkoordination

Jugendkoordination verfolgt das Ziel, mit Hilfe der Jugendförderung einen Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinderfreundliche Umwelt zu ermöglichen bzw. zu erhalten. Dazu sollen für junge Menschen Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen sie zu selbstbewussten und selbständigen Menschen heranwachsen können.

Als integraler Bestandteil der Gemeinwesenarbeit trägt Jugendkoordination dazu bei, dass junge Menschen gern in der Region leben, dass sie eine angemessene Ausbildung und Arbeit finden können und dass sich eine Zivilgesellschaft entwickelt, die durch individuelles, soziales, freiwilliges und demokratisches Engagement gekennzeichnet ist. Jugendkoordination will sich am realen Nutzen für das Gemeinwesen messen lassen.

An der Aufgabenerfüllung haben das Jugendamt und das Amt ein gemeinsames Interesse.

Die Ausrichtung der Arbeit der Jugendkoordination zielt ab auf

- die Ermöglichung von Angeboten nach §§ 9, 11, 13 (1), 14 und 16 SGB VIII,
- die Übernahme von Beratungsfunktionen für die politischen Entscheidungsträger/-innen und die Verwaltung in allen die Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten,
- die Umsetzung von Beiträgen zur sozialräumlich vernetzenden Planung und Realisierung von Angeboten und Leistungen für Kinder, Jugendliche, insbesondere bis 18 Jahre, maximal jedoch bis 27 Jahre und Erwachsene. Dabei sind die pädagogischen Angebote und Leistungen vordergründig auf die Zielgruppe der 0 bis 18-Jährigen (Hauptzielgruppe) auszurichten.
- die Nutzung von Möglichkeiten, um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und Verantwortungswahrnehmung gegenüber ihren Kindern zu stärken.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Jugendförderung und Jugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim (im Sinn der §§ 9, 11, 13 (1), 14 sowie 16 SGB VIII). Dabei sind die Beschlusslagen des Kreistages zur jeweils

gültigen Jugendhilfeplanung Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der inhaltlichen Arbeit.

- 1.2. Des Weiteren ist entsprechend der Vorgabe des Landes Brandenburg ein Teil der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Arbeit im Kontext der Kooperation mit Schule einzusetzen.

Hierfür ist durch die Fachkräfte Jugendkoordination und Jugendförderung ein Zeitumfang von insgesamt 832 Stunden (mindestens 25 % der Gesamtarbeitszeit der geförderten Fachkräfte) zu gewährleisten.

- 1.3. Die Förderung dient der Mitfinanzierung der Jugendförderung in der Stadt Biesenthal und der Jugendkoordination im Amt. Die Mitfinanzierung des Landkreises erfolgt im Rahmen eines Gesamtbudgets, welches sich zusammensetzt aus

- Mitteln des Landkreises (inklusive Landesmittel),
- Mitteln des Amtes für die Jugendkoordination und der Stadt Biesenthal für die Jugendförderung.

Darüber hinaus können bei der Mitfinanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination Teilnehmer/-innenbeiträge entsprechend § 90 SGB VIII erhoben sowie angemessene Eigenanteile von freien Trägern entsprechend § 74 SGB VIII eingebracht werden.

Damit ist die Grundlage geschaffen, wirtschaftlich zu handeln und dadurch finanzielle Mittel effektiv einzusetzen.

§ 2 Rechte und Pflichten Vertragspartner

2.1. Rechte und Pflichten des Jugendamtes:

- 1) Zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung stellt das Jugendamt finanzielle Mittel zur Verfügung.
- 2) Das Jugendamt berät das Amt bei der Erarbeitung der Umsetzungskonzeption für den gesamten Sozialraum, bestehend aus einer einheitlichen Sozialraumbeschreibung sowie S.M.A.R.T-Zielen für alle Fachkräfte.
- 3) Das Jugendamt stellt folgende Instrumente zur Verfügung:
 - a. Mindestanforderung Sozialraumbeschreibung – verbindliche Anlage 1 zum Leistungsvertrag
 - b. Matrix zur Umsetzungskonzeption (Ziele nach S.M.A.R.T.) – verbindliche Anlage 2 zum Leistungsvertrag
 - c. Definition der Handlungsfelder der Jugendkoordination – verbindliche Anlage 3 zum Leistungsvertrag
 - d. Definition der Handlungsfelder der Jugendförderung – verbindliche Anlage 4 zum Leistungsvertrag
 - e. Trägeranforderungsliste – verbindliche Anlage 5 zum Leistungsvertrag
 - f. Musterverträge zwischen Kommune und freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Musterzuwendungsbescheide (bei Bedarf)
 - g. Mindestanforderung (Muster) an ein Jahresfinanzierungskonzept zur Einreichung beim Jugendamt - Anlage 6

- h. Mindestanforderung (Muster) an den Jahresbericht zur finanziellen Abrechnung gegenüber dem Jugendamt – Anlage 7
 - i. Berechnungsmodell Gesamtarbeitszeit-Kooperation Schule – Anlage 8
- 4) Entsprechend des Förderprogramms des Landes Brandenburg zur Personalkostenförderung und unter Berücksichtigung des Anteils des Amtes für die Jugendkoordination und der Stadt Biesenthal für die Jugendförderung zur Personalkostenförderung wird die Kofinanzierung für die Personalstellen in der Jugendförderung und der Jugendkoordination im Rahmen des Gesamtbudgets/Jahr durch das Jugendamt mitgetragen.
 - 5) Das Jugendamt informiert das Amt regelmäßig über geeignete Weiterbildungen, Tagungen u. ä.
 - 6) Das Jugendamt sorgt für den fachlichen Austausch der in der Jugendkoordination tätigen Fachkräfte des Landkreises, insbesondere durch monatliche Arbeitstreffen.
 - 7) Das Jugendamt hat die Initiativverantwortung für die Evaluation und die stetige Weiterentwicklung.

2.2. Rechte und Pflichten des Amtes

- 1) Zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung stellen das Amt, im Rahmen der Jugendkoordination, und die Stadt Biesenthal, im Rahmen der Jugendförderung, finanzielle Mittel zur Verfügung.
- 2) Das Amt gewährleistet die zweijährige Erstellung der Umsetzungskonzeption für den gesamten Sozialraum, bestehend aus einer einheitlichen Sozialraumbeschreibung sowie S.M.A.R.T-Ziele für alle Fachkräfte.
- 3) Im Einvernehmen mit dem Jugendamt wird mit fachlichen Kriterien und auf rechtlicher Grundlage (§§ 3, 74, 75 und 77, 80 SGB VIII) der Anstellungsträger für Jugendkoordination ausgewählt. Im Abstand von 2 Jahren wird die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Trägers unter zur Hilfenahme der Trägeranforderungsliste überprüft.
- 4) Das Amt wählt eigenverantwortlich auf rechtlicher Grundlage (§§ 3, 74, 75 SGB VIII) Träger der Jugendförderung aus. Für Träger der Jugendförderung wird im Abstand von 2 Jahren die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen des Trägers unter zur Hilfenahme der Trägeranforderungsliste überprüft.
- 5) Das Amt fördert Kontakte zwischen der Jugendkoordination und den politischen Entscheidungsträgern. Insbesondere ermöglicht es der Jugendkoordination regelmäßig vor den jeweiligen Sozialausschüssen, der Stadtverordnetenversammlung, den Gemeindevertretungen und dem Amtsausschuss über Problemlagen der jungen Menschen in den amtsangehörigen Gemeinden sowie in der Stadt Biesenthal zu berichten und notwendige Maßnahmen sowie Vorhaben vorzustellen.
- 6) Das Amt informiert die Jugendkoordination über regionale Entwicklungen im Amt, die für die Tätigkeit von Bedeutung sind.
- 7) Zur Umsetzung der Jugendkoordination finanziert das Amt aus Mitteln des Gesamtbudgets eine Fachkraft (Vollzeitäquivalente).
- 8) Zur Umsetzung der Jugendförderung finanziert das Amt – handelnd für die Stadt Biesenthal aus Mitteln des Gesamtbudgets mindestens eine Fachkraft (Vollzeitäquivalente).

- 9) Das Amt unterstützt die Jugendkoordination im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Umsetzung der Aufgaben.
- 10) Das Amt beteiligt sich im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung für Kinder und Jugendliche an den Maßnahmen der Jugendkoordination, insbesondere an den Sozialraumkonferenzen und an Beteiligungsprojekten. Es unterstützt die Jugendkoordination durch die Bereitstellung von notwendigen Daten für die kurz- und mittelfristige sozialräumliche Planung im Bereich der Jugendförderung.
- 11) Das Amt weist bis 31. März des Folgejahres dem Jugendamt im Rahmen der Nachweiserbringung schriftlich:
 - a. die jährliche Verwendung der Mittel aus dem Gesamtbudget,
 - b. die Arbeitszeitanteile aller durch das Amt sowie die Stadt Biesenthal geförderten Fachkräfte in Kooperation mit Schule sowie
 - c. den Landesbogen
 nach.

Die Erfüllung der Leistungen/Ziele wird im Rahmen eines Auswertungsgesprächs überprüft. An dem Auswertungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Ergebnisse werden durch das Jugendamt protokolliert.

§ 3 Finanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination - Zusammensetzung, Umfang und Verwendung der Förderung

Die Finanzierung der Jugendförderung und Jugendkoordination erfolgt entsprechend dem jährlich durch das Amt aufgestellten und durch das Jugendamt bestätigten Jahresfinanzierungskonzept (entsprechend Anlage 6).

Zusammensetzung, Verwendung und Umfang:

- 1) Das Amt – handelnd im Rahmen der Jugendkoordination und zugleich für die Stadt Biesenthal im Rahmen der Jugendförderung - stellt einen Betrag in Höhe von mindestens 62.244,00 € pro Jahr als Teil des Gesamtbudgets zur Verfügung.
- 2) Das Jugendamt stellt einen Betrag in Höhe von 80.962,00 € pro Jahr dem Amt als Teil des Gesamtbudgets zur Verfügung.
- 3) Die Beträge des Amtes für die Jugendkoordination, der Stadt Biesenthal für die Jugendförderung und des Jugendamtes ergeben somit zusammen das Gesamtbudget.
- 4) Das Gesamtbudget ist wie folgt zu verwenden:
 - a. Das Gesamtbudget ist für die Personalkosten und für sächliche Ausgaben zur Umsetzung der Jugendkoordination und Jugendförderung einzusetzen.
 - b. Aus dem Budget sind mindestens 2 Vollzeitäquivalente zu fördern. Davon ist ein Vollzeitäquivalent für Jugendkoordination zu besetzen. Im Rahmen der Nachweiserbringung sind mindestens Gesamtkosten für Personalausgaben in Höhe von 78.000,00 € pro Jahr nachzuweisen.

§ 4 Übertragbarkeit von Teilen des Gesamtbudgets in das Folgejahr

Unverbrauchte Mittel des Gesamtbudgets können nur in das Folgejahr übertragen werden, wenn die im Rhythmus von zwei Jahren vereinbarten Ziele bzw. im Rahmen des Steuerungsgespräches korrigierten Ziele erfüllt wurden und die vereinbarten Personalstellen besetzt waren.

- 1) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das Budget im laufenden Jahr für zusätzliche Projekte einzusetzen sofern die vereinbarten Ziele erfüllt werden bzw. sind.
- 2) Unverbrauchte Mittel dürfen für Mehraufwendung im laufenden Jahr verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die vereinbarten Ziele erfüllt werden.

§ 5 Zahlungsweise

Das Amt erhält halbjährlich vom Jugendamt jeweils zum dritten Werktag des dritten Monats Abschlagszahlungen auf die im Jahresfinanzierungskonzept bestätigten Zuschüsse des Jugendamtes in gleichen Teilen.

§ 6 Verringerung der Finanzierung

Weicht das Amt – handelnd im Rahmen der Jugendkoordination und zugleich handeln für die Stadt Biesenthal im Rahmen der Jugendförderung - von den in der Umsetzungskonzeption vereinbarten Zielen in einer Weise ab, dass sie Aufgabenbereiche einstellt, ohne diese in Absprache mit dem Jugendamt durch andere zu ersetzen, so verringert sich der finanzielle Rahmen des jährlichen Gesamtbudgets entsprechend. Wenn absehbar ist, dass vereinbarte Ziele nicht erfüllt werden und keine Zielkorrektur im Rahmen des Steuergespräches erfolgt ist, sind bereits ausgezahlte Mittel anteilig zurück zu zahlen.

Weitere Gründe für die Rückzahlung sind:

- die Nichtbesetzung von vereinbarten Personalstellen,
- die Unterschreitung der jährlichen Sollstunden von Personalstellen,
- die Unterschreitung von 25% der Gesamtarbeitszeit von Personalstellen pro Jahr für die Kooperation mit Schulen.

Sollte das Land Brandenburg die Finanzierung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte einstellen, so verringert sich das Budget des Jugendamtes um diese Summe. Das Jugendamt wird unverzüglich nach Kenntnisnahme des Wegfalls der Landesförderung das Amt über diesen Sachverhalt in Kenntnis setzen um zeitnahe Neuverhandlungen zwischen den Vertragspartner/-innen zu ermöglichen.

§ 7 Personal

Das Amt trägt dafür Sorge, dass die in der Jugendförderung und Jugendkoordination auf Grundlage dieses Vertrages Beschäftigten nach dem Fachkräftegebot des Landes Brandenburg tätig sind.

Bei der Ermittlung und Nachweisführung der Personalkosten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot sind die tarifvertraglichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) zugrunde zu legen.

§ 8 Qualitätsvereinbarungen

Das Jugendamt verpflichtet sich Verfahren zur Evaluation einzusetzen, die den Nutzen und den Erfolg der Jugendkoordination und Jugendförderung sicht- und messbar machen.

Grundsätzliche Forderungen im Sinne dieser Qualitätsvereinbarung sind:

Fachliche Ressourcen:

- Für die Jugendkoordination und Jugendförderung sind die Qualitätsanforderungen entsprechend der geltenden Trägeranforderungsliste zu gewährleisten.
- Es werden nur Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des Landes Brandenburg beschäftigt.
- Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an Teambesprechungen, Fortbildungen und/oder Supervision teil.
- Für die Jugendkoordination und Jugendförderung ist ein geeignetes Evaluationsverfahren umzusetzen.

Persönliche Kompetenzen der Fachkräfte:

- Kommunikationsfähigkeit,
- Planungskompetenz,
- Prozesssteuerungskompetenz/Projektmanagement,
- Umgang mit Konflikten/Konfliktmanagement,
- Entscheidungskompetenz,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflexion der Tätigkeit und des (eigenen) Verhaltens.

Das Jugendamt berät und unterstützt das Amt bei der Umsetzung der Qualitätsvereinbarung.

§ 9 Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

1) Steuerungsgespräch

Die Vertragspartner/-innen führen bis spätestens zum 31. Oktober des ersten Jahres der jeweils für zwei Jahre gültigen Umsetzungskonzeption ein Steuerungsgespräch durch, in dem die Vertragspartner/-innen

- die Erfüllung der Pflichten und Ziele (Umsetzungskonzeption) darstellen und
- bei Nichterfüllung neben den Ursachen die Maßnahmen und Termine zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten benennen.

An dem Steuerungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Ergebnisse werden durch das Jugendamt protokolliert.

2) Auswertungsgespräch

Spätestens zum 31. März nach Ablauf der zweijährigen Gültigkeit der Umsetzungs-konzeption hat das Amt die inhaltliche Abrechnung vorzunehmen. Die finanzielle Abrechnung erfolgt zum 31. März des Folgejahres nach Ablauf des Vertrages.

Folgende Aspekte sind darzustellen:

- quantitative und qualitative Umsetzung der Ziele und Handlungsfelder der Jugendförderung und der Jugendkoordination
- ggf. Gründe der Abweichungen (inhaltlich als auch vom Finanzierungskonzept)
- Veränderungen bei Mitarbeiter/-innen (Stellenbesetzung) in der Jugendförderung und der Jugendkoordination

Inhaltliche Abrechnung

Die Erfüllung der Leistungen/Ziele wird im Rahmen eines Auswertungsgesprächs überprüft. An dem Auswertungsgespräch nehmen die Vertragspartner/-innen und die Jugendkoordination sowie die Träger und Fachkräfte der Jugendförderung teil. Die Ergebnisse werden durch das Jugendamt protokolliert.

Darüber hinaus sind der Sachberichtsbogen des Landes Brandenburg sowie der Abrechnungsbogen Gesamtarbeitszeit/Kooperation Schule (Anlage 8) jährlich zum 30. März je durch das Amt geförderte Personalstelle vorzulegen.

Finanzielle Abrechnung

Im Finanzbericht (Anlage 7) werden folgende Punkte dargestellt:

- Tatsächliche Ein- und Ausgaben für sächliche Ausgaben (Ausgaben nach Zielen soweit sie zuzuordnen sind),
- Tatsächliche Ausgaben für Personalkosten aller Fachkräfte (einzeln aufgeschlüsselt),
- Mittel der Vertragspartner/-innen,
- Ggf. beabsichtigte Mittelübertragung in das Folgejahr,
- Ggf. Rückzahlung.

Mit Ablauf des Kalenderjahres sind nicht verwendete Personalmittel zurück zu zahlen.

Spätestens 6 Monate nach Vorlage der detaillierten Abrechnung hat das Jugendamt dem Amt das Prüfergebn schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der Prüfung kann das Jugendamt und das Land die Vorlage aller Unterlagen, insbesondere derjenigen, die zur Prüfung der geleisteten Lohn-/Gehaltszahlungen erforderlich sind, verlangen. Dieses Recht besteht derzeit 10 Jahre (Kommunalverfassung) nach Abschluss der o.g. Prüfung.

Bei der Weiterreichung von Mitteln des Jugendamtes und des Landes an Träger/Vereine ist diesen gegenüber das Prüfrecht des Landkreises und des Landes (für Personalkosten) einzuräumen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1) Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages die Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den/die Vertragspartner/-in erfolgt.

Der Vertrag kann des Weiteren von jedem/jeder Vertragspartner/-in sofort gekündigt werden, wenn durch einen groben Verstoß eine Weiterführung dieses Vertrages einem der Partner/-innen unzumutbar geworden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner/-innen besteht die Möglichkeit der Vertragsaufhebung ohne Einhaltung der genannten Kündigungsfrist.

Die Beendigung des Vertrages entbindet die Vertragspartner/-innen nicht von den Verpflichtungen, insbesondere nach § 9 dieses Vertrages.

2) Vertragsänderungen

Die Vertragspartner/-innen verpflichten sich nach einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen gemeinsam zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird auch über die in Aussicht gestellte Anpassung des Teilbudgets des Jugendamtes von bis zu 2 % verhandelt.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

3) Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, wenn rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Zwischen den Vertragspartner/-innen besteht Einigkeit darüber, dass dieser Vertrag den Leistungsvertrag zur Durchführung der Jugendkoordination im Amt Biesenthal-Barnim vom 28. Januar 2005 einschließlich der Änderung vom 8. Juni 2009 ablöst. Zwischen dem Amt Biesenthal-Barnim und der Volkssolidarität Barnim e.V. wird die Durchführung der Jugendkoordination mit Wirkung ab 1. Januar 2016 gesondert geregelt.

Ort, Datum

Unterschrift Amt

Ort, Datum

Unterschrift Landkreis Barnim